

Ausländerinnen) und die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-berechtigt: Frau mit 62 Jahren, Mann mit 65 Jahren).

Es ist zu erwarten, dass die völlige Gleichberechtigung in absehbarer Zeit verwirklicht wird. Der Prozess hierzu ist im Gange.



*Das Recht der freien Niederlassung* war früher nicht gegeben.

Wer seinen Wohnort verlassen wollte, musste die Bewilligung der Obrigkeit einholen. Auch heute noch finden wir Staaten, in denen Millionen von Menschen sich nicht dort niederlassen dürfen, wo sie es wünscheten. Tausende müssen dort leben, wo der Staat sie als Arbeitskräfte benötigt.

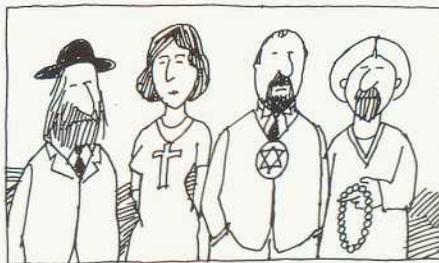
Dass Grundrechte auch eingeschränkt werden können, wenn dies das öffentliche Interesse verlangt, war früher durch die Vorschrift gegeben, dass Lehrpersonen in der Gemeinde wohnen mussten, in der sie unterrichteten. Heute bestehen diesbezüglich keine gesetzlichen Vorschriften mehr.

Wir halten die *Glaubens- und Gewissensfreiheit* für selbstverständlich.

Das Recht, seine Religion zu bestimmen, war unseren Vorfahren verwehrt. So wurden zur Zeit der Reformation sogar Glaubenskriege geführt. Der Landesherr schrieb den Untertanen vor, welchem Bekenntnis sie anzugehören hatten.

Graf Rudolph von Sulz befahl 1529:

«Keiner, der zu Vaduz und am Eschnerberg gesessen sei, soll seine Kinder ausser Landes an Anhänger Zwinglis oder Luthers verheiraten; sollte dies aus Irrtum oder Unwissenheit geschehen, so sollen solche, die mit Neugläubigen ein Eheband geknüpft, nicht mehr ins Land eingelassen und darin «gehauset und gehofet» werden» (Peter Kaiser, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein).



In manchen Ländern werden heute noch Menschen ihres Glaubens wegen verfolgt. Selbst Kriege werden im Namen Gottes geführt.

Das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, eine eigene Weltanschauung zu haben; es beinhaltet aber auch das Recht, konfessionslos zu sein.